

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE  
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES  
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE  
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



# Finanzausgleich 2018 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der Datenbearbeitung durch die  
Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	1.17097.601.00402
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	<a href="http://www.efk.admin.ch">www.efk.admin.ch</a>
Complément d'informations	<a href="mailto:info@efk.admin.ch">info@efk.admin.ch</a>
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftrag und Vorgehen .....</b>	<b>8</b>
<b>2</b>	<b>Verarbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die Kantone.....</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>Bearbeitung der Daten zum Ressourcenausgleich durch die ESTV .....</b>	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>Bearbeitung der Daten zum Ressourcenausgleich durch das BFS.....</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>Berechnung der Beträge des Finanzausgleichs durch die EFV .....</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung.....</b>	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>Follow-up der Empfehlungen.....</b>	<b>23</b>
	<b>Anhang 1: Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>24</b>
	<b>Anhang 2: Abkürzungen.....</b>	<b>25</b>
	<b>Anhang 3: Glossar.....</b>	<b>27</b>
	<b>Anhang 4: Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen.....</b>	<b>28</b>

# Finanzausgleich 2018 zwischen Bund und Kantonen

## Prüfung der Datenbearbeitung durch die Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

### Das Wesentliche in Kürze

---

2018 wird das Gesamtvolumen des Finanzausgleichs (NFA) 5091 Millionen Franken erreichen, was einer Zunahme von 2,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht (4987 Millionen).

Die Neuauflage der Unternehmenssteuerreform, die Steuervorlage 17 (SV17), wird aufgrund des Wegfalls der Sondersteuerstatus für juristische Personen und der geänderten steuerlichen Ausschöpfung der Gewinne von juristischen Personen voraussichtlich ab 2024 wesentliche Änderungen für den NFA mit sich bringen.

#### **Kantone liefern qualitativ gute Steuerdaten**

2017 prüfte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Steuerdaten in den Kantonen Basel-Landschaft, Genf, St. Gallen, Schaffhausen, Tessin und Waadt, ohne dabei auf signifikante Fehler zu stossen. Generell haben die Kantone geeignete Qualitätssicherungsprozesse eingerichtet, die Daten, die sie liefern, sind trotz der Vielfalt bei den Kontrollen von guter Qualität. Die erwähnten Kantone verwenden sehr unterschiedliche Informatiksysteme, für die es punktuell Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

Eine systematische, fallweise Meldung der kantonalen Daten an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) könnte die Effizienz der Kontrollen steigern. Sie scheiterte bisher an technischen Sachzwängen und an der politischen Sensibilität der Kantone.

#### **Effiziente NFA-Prozesse in den Bundesämtern**

Die NFA-Prozesse und die Internen Kontrollsysteme der Bundesämter sind wirksam. Die EFK stellte weder bei der Bearbeitung der Daten noch bei der Berechnung der Beiträge an den Finanzausgleich 2018 oder bei den letzten Auszahlungen Fehler fest.

Als Antwort auf eine Empfehlung der EFK aus dem Jahr 2012 nahm die ESTV 2017 die Entwicklung eines Projekts in Angriff, das eine stärkere Automatisierung der Prozesse und damit eine Effizienzsteigerung sowie mehr Sicherheit bei der Datenverarbeitung anstrebt.

Im Bundesamt für Statistik (BFS) wurden die Prozessbeschreibung und die Dokumentation der Kontrollen verbessert, doch es besteht noch Optimierungsbedarf.

Die Software der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) für die Bearbeitung der NFA-Daten muss bis Ende 2017 ersetzt werden. Die EFV hat eine Bedarfsanalyse erstellt und ein neues Programm getestet. Geplant ist, die neue Lösung bis dann in Betrieb zu nehmen. Die EFK lädt die EFV ein, die Umstellung dazu zu nutzen, gemeinsam mit den anderen Ämtern die Datenformate für die Übermittlung neu zu bewerten, wenn sich dadurch der Prozess vereinfachen lässt.

# Péréquation financière 2018 entre la Confédération et les cantons

## Examen du traitement des données par les offices cantonaux et fédéraux

### L'essentiel en bref

---

Le volume total de la péréquation financière (RPT) représentera un montant de 5091 millions de francs pour l'année 2018, en augmentation de 2,1 % par rapport à l'année précédente (4987 millions).

Le nouveau projet de réforme de l'imposition des entreprises, le Projet fiscal 17 (PF 17), entraînera des modifications substantielles de la RPT, vraisemblablement dès 2024, en raison de la suppression des statuts fiscaux spéciaux pour les personnes morales et de la variation de l'exploitabilité fiscale des bénéfices des personnes morales.

#### **Au plan cantonal, les données fiscales livrées sont de bonne qualité**

En 2017, le Contrôle fédéral des finances (CDF) a examiné les données fiscales dans les cantons de Bâle-Campagne, Genève, Saint-Gall, Schaffhouse, Tessin et Vaud. Il n'a pas décelé d'erreurs significatives. De manière générale, les processus d'assurance-qualité sont appropriés et la qualité des données livrées par les cantons est bonne, malgré la disparité des contrôles mis en place. Les systèmes informatiques utilisés par les cantons sont très hétérogènes et des améliorations ponctuelles sont possibles.

Une annonce systématique des données cantonales par dossier à l'Administration fédérale des contributions (AFC) permettrait de gagner en efficacité dans les contrôles. Elle se heurte cependant à des contraintes techniques et à la sensibilité politique des cantons.

#### **Au niveau fédéral, les processus RPT dans les offices sont efficaces**

Dans l'ensemble, les processus RPT et les systèmes de contrôle interne des offices fédéraux sont efficaces. Le CDF n'a pas constaté d'erreur dans le traitement des données, ni dans le calcul des montants pour la péréquation 2018 et dans les derniers versements effectués.

En réponse à une recommandation du CDF datant de 2012, l'AFC a initié en 2017 le développement d'un projet visant une automatisation accrue des processus avec des gains d'efficacité et une meilleure sécurité des traitements.

A l'Office fédéral de la statistique (OFS), la description des processus et la documentation des contrôles ont été renforcées et pourraient encore être améliorées.

Le programme informatique dédié au traitement des données RPT par l'Administration fédérale des finances (AFF) doit être remplacé d'ici à fin 2017. L'AFF a analysé ses besoins et testé un nouveau programme. Elle a planifié la mise en place de la nouvelle solution d'ici là. Le CDF invite l'AFF à profiter de ce changement pour réévaluer les formats de transfert de données avec les autres offices si cela permet de simplifier le processus.

**Texte original en français**

# Perequazione finanziaria 2018 tra Confederazione e Cantoni

## Esame del trattamento dei dati effettuato dagli uffici cantonali e federali

### L'essenziale in breve

---

Il volume totale della perequazione finanziaria (NPC) per il 2018 ammonterà a 5091 milioni di franchi, con un aumento del 2,1 per cento rispetto all'anno precedente (4987 milioni).

Il nuovo progetto della riforma dell'imposizione delle imprese, il Progetto fiscale 17 (PF 17), comporterà delle modifiche sostanziali della NPC, verosimilmente dal 2024, a causa della soppressione degli statuti fiscali speciali per le persone giuridiche e della variazione dello sfruttamento fiscale degli utili delle stesse.

#### **I Cantoni forniscono dati fiscali di buona qualità**

Nel 2017 il Controllo federale delle finanze (CDF) ha esaminato i dati fiscali dei Cantoni di Basilea Campagna, Ginevra, San Gallo, Sciaffusa, Ticino e Vaud. Non ha riscontrato errori significativi. In generale i processi di garanzia della qualità adottati sono appropriati e i Cantoni hanno fornito dati di buona qualità malgrado l'eterogeneità dei controlli effettuati. I sistemi informatici utilizzati dai Cantoni sono molto diversi e miglioramenti puntuali sono possibili.

Se i dati relativi ai Cantoni fossero comunicati sistematicamente mediante dossier all'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC), si potrebbe aumentare l'efficacia dei controlli. Vincoli di carattere tecnico e la sensibilità politica dei Cantoni non hanno finora permesso di utilizzare questa modalità di comunicazione.

#### **Negli uffici federali i processi relativi alla NPC sono efficaci**

Globalmente i processi relativi alla NPC e i sistemi di controllo interno degli uffici federali sono efficaci. Il CDF non ha constatato errori nel trattamento dei dati, nel calcolo degli importi per la perequazione 2018 e negli ultimi versamenti effettuati.

In risposta a una raccomandazione del CDF del 2012, nel 2017 l'AFC ha iniziato a sviluppare un progetto che mira a innalzare il livello di automatizzazione dei processi con dei guadagni in termini di efficienza e una maggiore sicurezza nel trattamento dei dati.

Nell'Ufficio federale di statistica (UST) la descrizione dei processi e la documentazione dei controlli sono state migliorate, ma potrebbero essere ottimizzate.

Il programma informatico dedicato al trattamento dei dati relativi alla NPC da parte dell'Amministrazione federale delle finanze (AFF) deve essere sostituito entro la fine del 2017. L'AFF ha analizzato le sue esigenze e ha testato un nuovo programma. Ha pianificato l'introduzione della nuova soluzione entro la fine dell'anno. Il CDF invita l'AFF ad approfittare di questo cambiamento per verificare, insieme agli altri uffici, i formati dei dati se ciò permette di semplificare il processo.

**Testo originale in francese**

# 2018 fiscal equalization between the Confederation and the cantons

## Examination of data processing by cantonal and federal offices

### Key facts

---

The total volume of fiscal equalization for 2018 is CHF 5,091 million, representing a year-on-year increase of 2.1% (CHF 4,987 million).

The new corporate tax reform proposal, tax proposal 17 (TP17), will lead to significant changes to fiscal equalization, probably from 2024, due to the abolition of special tax statuses for legal entities and the change regarding the fiscal utilisability of legal entities' profits.

#### **The quality of tax data delivered at cantonal level is good**

In 2017, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) examined the tax data in the cantons of Basel Landschaft, Geneva, St. Gallen, Schaffhausen, Ticino and Vaud. It did not detect any significant errors. The quality assurance processes in place are generally appropriate and the quality of the data supplied by the cantons is good despite the disparity of the control mechanisms established. The IT systems used by the cantons are very varied and specific improvements could be made.

Systematic reporting of cantonal data by dossier to the Federal Tax Administration (FTA) would enable the checks to be more effective. However, it is hampered by technical constraints and the political sensitivity of the cantons.

#### **The fiscal equalization processes in the offices are effective at federal level**

Overall, the fiscal equalization processes and internal control systems of the federal offices are effective. The SFAO found no errors in the processing of fiscal equalization data, the calculation of 2018 equalization amounts and the last payments made.

In response to an SFAO recommendation dating from 2012, the FTA initiated the development of a project for greater automation of processes in 2017, bringing efficiency gains and processing security gains.

The description of processes and the documentation of checks could be strengthened and further improved at the Federal Statistical Office (FSO).

The IT program for the processing of fiscal equalization data by the Federal Finance Administration (FFA) must be replaced by the end of 2017. The FFA analysed its needs and tested a new program. It plans to implement the new solution by then. The SFAO is encouraging the FFA to take advantage of this change to reassess data transfer formats with other offices if it simplifies the process.

**Original text in French**

# 1 Auftrag und Vorgehen

## 1.1 Ausgangslage

Der Finanzausgleich (NFA) im engeren Sinn bezweckt, die Disparitäten zwischen den Kantonen in Bezug auf ihr Steuerpotenzial und der geografischen und sozio-demografischen Lasten zu verringern. Der Mechanismus besteht aus einem Ressourcenausgleich und einem Ausgleich der geografisch-topografischen und soziodemografischen Lasten. Ein zusätzlicher Ausgleich federt spätestens bis 2036 die aus dem Systemwechsel 2008 resultierenden Schlechterstellungen von einzelnen Kantonen ab (Härtefallausgleich). Erläuterungen zu den Mechanismen des NFA und detaillierte Zahlen dazu finden sich auf der Webseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV).<sup>1</sup>

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft jährlich die Daten, welche die kantonalen Steuerverwaltungen (KSTV) für den Ressourcenausgleich und das Bundesamt für Statistik (BFS) für den Lastenausgleich<sup>2</sup> liefern. Ferner prüft die EFK bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und bei der EFV die Datenerhebung und -verarbeitung.

## 1.2 Prüfungsziel

Die EFK prüfte, ob die gesetzlichen Vorgaben des Finanzausgleichs eingehalten werden. Im Vordergrund stehen die Aspekte Recht- und Ordnungsmässigkeit (Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit) der Datenverarbeitung und der Auszahlungen. Die Prüfungshandlungen der EFK bezogen sich auf:

- die Bearbeitung der Steuerdaten für den Ressourcenausgleich durch die Kantone und die Übermittlung an die ESTV<sup>3</sup> (Kapitel 2);
- die Bearbeitung der Steuerdaten für den Lastenausgleich durch die ESTV und die Übermittlung an die EFV (Kapitel 3);
- die Bearbeitung der Steuerdaten für den Lastenausgleich durch das BFS und die Übermittlung an die EFV (Kapitel 4);
- die Bearbeitung der eingegangenen Daten durch die EFV und die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge (Kapitel 5).

Die Feststellungen der EFK zu den Tätigkeiten der Fachgruppe Qualitätssicherung (FG QS) finden sich im Kapitel 6.

Das Follow-up der Empfehlungen, die die EFK im Rahmen ihrer bisherigen Prüfungen zum Finanzausgleich abgegeben hat, ist aus dem Kapitel 7 ersichtlich.

---

<sup>1</sup> <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/uebersicht.html>

<sup>2</sup> Art. 6 Abs. 1 Bst. j: [Die EFK hat insbesondere folgende Aufgaben:] «Sie prüft die Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich und die für diese Berechnungen von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten.»

<sup>3</sup> Der Einfachheit halber und für eine bessere Lesbarkeit werden die Erhebung und die Übermittlung der NFA-Daten im Begriff «NFA-Meldung» zusammengefasst.



## 1.3 Prüfungsumfang und -grundsatz

Gegenstand der Prüfung von 2017 sind die Daten und Berechnungen für den Finanzausgleich 2018.

### 1.3.1 Kontrolle bei den Kantonen

Die kantonalen Steuerverwaltungen werden nicht geprüft. Die EFK stützt sich bei der Risikoeinschätzung auf die Analyse der Qualitätssicherungsverfahren und das Change-Management der Datenextraktionsprogramme der Kantone. Sie berücksichtigt, sofern vorhanden, auch die Prüfungen der kantonalen Finanzkontrollen (KFK) bei den kantonalen Steuerverwaltungen, die in Bezug auf den NFA vorgenommen wurden. Die EFK nimmt die Massnahmen der Kantone zur Vermeidung von bei früheren Prüfungen festgestellten Fehlern zur Kenntnis.

Die EFK plant ihre Prüfungen in den Kantonen nach einem mehrjährigen Rotationsprinzip. Liegen besondere Umstände vor, können zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Die ausgewählten Kantone werden im Herbst des Vorjahres über die anstehende Prüfung informiert.

Gestützt auf ihre Risikobeurteilung bestimmt die EFK pro Kanton eine Auswahl von Indikatoren. Pro ausgewähltem Indikator prüft die EFK die Plausibilität der gemeldeten Daten (z. B. indem sie die Daten des Prüfjahres mit denjenigen des Vorjahres oder mit spezifischen Dataminings abgleicht). Mit detaillierten Stichprüfungen kontrolliert die EFK anschliessend die Genauigkeit (indem sie beispielsweise die Veranlagungsdossiers konsultiert oder Listen mit spezifischen Fällen anfordert). Die Stichprobenauswahl erfolgt risikoorientiert und nach dem Wesentlichkeitsprinzip. Die Stichproben sind statistisch nicht repräsentativ. Die Kontrollen im Jahr 2017 beziehen sich auf die Daten für das Steuerjahr 2014. Erkennt die EFK Fehler, weitet sie ihre Kontrollen wenn nötig auf die zwei vorangehenden Steuerjahre (2012 und 2013) aus, die für die Ermittlung der Finanzausgleichsbeträge ebenfalls massgebend sind.

Die Indikatoren des Ressourcenausgleichs sind: Einkommen der natürlichen Personen (ENP), Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen (EQP), Vermögen der natürlichen Personen (VNP), Gewinne der juristischen Personen (GJP) und die Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die 2017 geprüften Kantone und Indikatoren.

Indikator   Kanton	BL	GE	SG	SH	TI	VD
ENP	x		x	x	x	x
EQP	x	x			x	
VNP	x		x	x	x	x
GJP		x	x	x		x
Steuerrepartition						

Tabelle 1: 2017 geprüfte Kantone und Indikatoren

Die Prüfungen bei den kantonalen Steuerverwaltungen erfolgten zwischen dem 7. und dem 30. März 2017 durch Zweierteams mit einem Finanzrevisor (Patrick Wegmann, Revisionsleiter, Daniel Hasler oder Jean-Marc Stucki) und einem IT-Prüfer (Markus Künzler, Stéphane Kury, Rolf Schaffner oder Stefan Wagner). Begleitet wurde das Prüfmandat von Jean-Marc Blanchard, Mandatsleiter.

Die Feststellungen aus den EFK-Prüfungen in den Kantonen sind im Kapitel 2 zusammengefasst. Die kantonalen Steuerverwaltungen konnten zu den Feststellungen Stellung beziehen.

### **1.3.2 Kontrolle in den Bundesämtern**

Die EFK führte in den involvierten Bundesämtern (ESTV, BFS, EFV) eine prozessorientierte Prüfung der Erhebung und Berechnung der Finanzausgleichsdaten durch. Ebenso bildet sie sich ein Urteil über die eingesetzten Informatiktools. Die EFK realisierte Interviews und nahm anhand detaillierter Stichproben Kontrollen vor. Bestimmt wurden die Stichproben nach dem Wesentlichkeitsprinzip und gestützt auf Überlegungen zum Fehlerrisiko. Diese Stichproben sind also nicht durchwegs repräsentativ.

Die Prüfungshandlungen bei der ESTV, beim BFS und bei der EFV führten Patrick Wegmann (Finanzprüfer und Revisionsleiter), François Donini (Evaluator), Thomas Hungerbühler und Stefan Wagner (IT-Prüfer) vom 29. Mai bis 28. Juni 2017 durch. Die Feststellungen aus diesen Prüfungen wurden mit den betroffenen Bundesämtern besprochen. Diese erhielten auch die Möglichkeit zur Stellungnahme.

## **1.4 Unterlagen und Interviews**

Die erforderlichen Informationen und Unterlagen wurden der EFK uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die EFK dankt allen involvierten Personen für ihre Dienstbereitschaft und die konstruktive Zusammenarbeit.

## **1.5 Schlussbesprechung**

Die Schlussbesprechung fand am 31. August 2017 statt. Teilgenommen haben der Vizedirektor Abteilung Finanzpolitik, Finanzausgleich, Finanzstatistik und der Sektionsleiter Finanzausgleich der EFV, der Chef und ein Experte Team Steuerstatistik der ESTV, der Sektionschef Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des BFS sowie aufseiten der EFK der Mandatsleiter und der Revisionsleiter. Die EFK ruft in Erinnerung, dass die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen den Amtsleitungen und den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

## 2 Verarbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die Kantone

### 2.1 Flächendeckende Einführung der individuellen Datenmeldung für alle Indikatoren

Die NFA-Datenmeldung pro Indikator des Ressourcenpotenzials richtet sich nach den Weisungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD)<sup>4</sup>. Die Meldung erfolgt für die ENP- und GJP-Indikatoren individuell<sup>5</sup>, für die EQP- und VNP-Indikatoren in aggregierter Form<sup>6</sup> (siehe untenstehende Tabelle).

Indikator   Typ der Meldung	individuell	aggregiert
ENP	x	
VNP		x
EQP		x
GJP	x	

Tabelle 2: Meldungstyp pro Indikator

Nach Meinung der EFK könnte die durchgehend einzelfallweise Meldung der NFA-Daten die Datenqualität verbessern. Sie würde insbesondere systematische Querkontrollen zwischen den einzelnen Indikatoren erlauben. Für die Indikatoren EQP und VNP verlangt die EFK in ihren Prüfungen schon heute individuelle Daten, die nicht in jedem Fall mit den an die ESTV gemeldeten Daten übereinstimmen. Dies erschwert Vergleiche, weil zusätzliche Abstimmungsverfahren nötig sind.

#### Stellungnahme der Fachgruppe

Die Fachgruppe spricht sich aufgrund der technischen Sachzwänge bei einer Änderung des Meldeprozesses und aufgrund der politischen Sensibilität der kantonalen Datenlieferungen an die ESTV gegen eine Änderung des Meldungstyps aus.

<sup>4</sup> Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008 für die Erhebung und die Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone, die sich auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) stützen.

<sup>5</sup> Eine Meldung pro Steuersubjekt und Steuerereignis während eines Steuerjahres.

<sup>6</sup> EQP: Anzahl Personen und Einkommen pro Quellensteuercategorie; VNP: Anzahl Personen und Nettovermögen pro Vermögensklasse.

## 2.2 Qualitätssicherung und Datenextraktionsprogramme

### 2.2.1 Ergänzung der Plausibilitätskontrollen durch Einzelfallkontrollen

Die Ergebnisse der EFK-Kontrolle der Qualitätssicherung in den geprüften Kantonen sind gut. Die Kontrollverfahren der Kantone sind beschrieben und formalisiert. Die Anwendung der Kontrollen ist nachvollziehbar dokumentiert. Letztere bestehen aus Plausibilisierungen und Einzelfallkontrollen. Zwischen den Kantonen und zwischen den Indikatoren bestehen bezüglich Kontrollbreite und -tiefe erhebliche Unterschiede.

Die Plausibilitätskontrollen führen zur Aufdeckung von Inkonsistenzen in der Gesamtheit der Daten, beispielsweise bei der Zuordnung zu den Kategorien oder der Entwicklung zwischen zwei Steuerjahren. Die Ergebnisse der Plausibilitätskontrollen erlauben gezielte stichprobenweise Einzelfallkontrollen. Mit der systematischen Ergänzung der Plausibilitätskontrollen durch ausführliche Einzelfallkontrollen lässt sich bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen die grösstmögliche Effizienz erzielen.

In einigen Kantonen prüfen auch die KFK die Bearbeitungsprozesse der Steuerdaten und führen detaillierte Stichprobentests durch. Diese Kontrollen stellen eine zusätzliche Qualitätssicherung der NFA-Daten dar.

### 2.2.2 Korrektur der Extraktionsabfrage in alten Systemen nicht möglich

Die Pflege der Veranlagungssysteme und der Extraktionsprogramme der NFA-Daten ist ein Hauptelement der NFA-Datenqualität. Die kantonalen Verwaltungen verwenden für die Veranlagung eine Vielzahl unterschiedlicher Informatiksysteme. Einige Systeme wurden von externen Anbietern entwickelt. Andere Kantone setzen auf Eigenentwicklungen. Die von den Kantonen für die Veranlagung und den Bezug eingesetzten Lösungen sind sehr heterogen (z. B. Quellensteuerabwicklung nach Quellensteuerart in unterschiedlichen Systemen, unterschiedliche Systeme für den Steuerbezug und die -veranlagung etc.). Einige Systeme arbeiten auf veralteten Plattformen. Deren Ersatz ist in den meisten betroffenen Kantonen geplant oder bereits im Gang. NFA-Datenextraktionsprogramme sind entweder in das Veranlagungssystem integriert oder separate Abfrageprogramme.

Beim Änderungswesen der Steuerveranlagungs- und Bezugssysteme und der NFA-Datenextraktionsprogramme wurden insgesamt gute Ergebnisse erzielt. Die meisten Kantone verfügen über formalisierte Verfahren, die sie auch anwenden. Die Trennung der Programmentwicklungs- von den Programmbetriebsfunktionen ist mehrheitlich sichergestellt. Die EFK stellt eine Verbesserung der durchgeführten Testszenarien bei Systemaktualisierungen fest. Bei Änderungen der Anwendungen werden mögliche Auswirkungen auf das Extraktionsprogramm in der Regel berücksichtigt. Einige Systeme verwenden aber noch veraltete Technologien, die keine Korrekturen im Extraktionsprogramm zulassen. In diesen Fällen sind weiterhin manuelle Nachbearbeitungen nötig.

## 2.3 Fehler und Interpretationsunterschiede

### 2.3.1 Behandlung der EFK-Feststellungen

Die EFK hat die Prüfergebnisse aus den Kantonen anhand des folgenden Entscheidungsbaums klassifiziert. Der Entscheidungsbaum gründet auf den Bestimmungen von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) sowie den Entscheidungen und Vorschlägen der Fachgruppe Qualitätssicherung<sup>7</sup> (FG QS) zuhanden der Finanzdirektorenkonferenz.

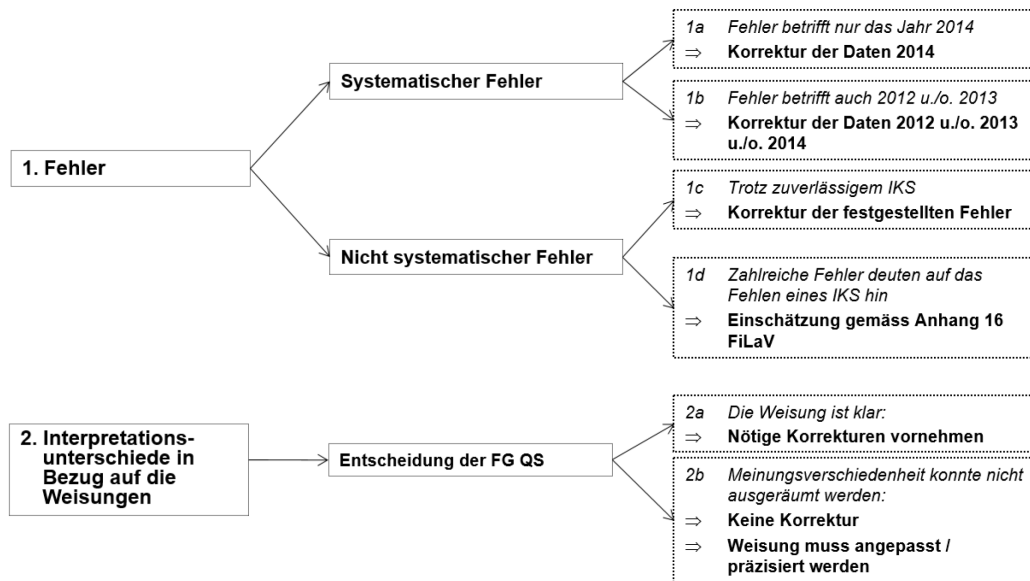


Tabelle 3: Entscheidungsbaum für die Behandlung der Feststellungen

### 2.3.2 Festgestellte Fehler

Die EFK stellte insgesamt keine grösseren systematischen bzw. nicht systematischen Fehler fest. In diesem Kapitel werden die Feststellungen zusammengefasst, die in Anhang 4 einzeln aufgeführt sind.

Vier Kantone meldeten keine Steuerdaten für ordentlich besteuerte natürliche Personen ohne Veranlagung (noch kein provisorischer Bezug bzw. keine definitive Veranlagung für die Steuerperiode 2014). In einem Kanton waren die Auswirkungen auf den NFA nicht quantifizierbar, in drei Kantonen schätzte die EFK diese als gering ein. Daneben wurden weitere geringfügige Fehler in Bezug auf zu hohe oder fehlende Meldungen konstatiert.

Bei den quellenbesteuerten natürlichen Personen (Indikator EQP) stellte die EFK punktuell fehlerhafte Zuordnungen der Steuerpflichtigen zu den einzelnen Kategorien fest. Die Auswirkung auf den NFA schätzte sie als gering ein.

Bei den juristischen Personen (Indikator GJP) stellte die EFK in zwei Kantonen die Nichtmeldung von Gesellschaften in Liquidation oder Konkurs fest. Sie stiess auf einige Codierungs-

<sup>7</sup> Art. 44 FiLaV «Fachgruppe Qualitätssicherung»

und Zuordnungsfehler für Gesellschaften mit kantonalem Sonder-Steuerstatus. Die Auswirkung auf den NFA schätzte die EFK als gering ein.

Die EFK forderte die Fachgruppe auf, an ihrer Sitzung vom 18. April 2017 die notwendigen Entscheidungen zur Fehlerbehebung zu treffen.

#### **Stellungnahme der Fachgruppe**

Bei allen von der EFK festgestellten Fehlern (siehe Anhang 4) wird die Auswirkung auf den NFA als gering eingeschätzt. Die Fachgruppe verzichtet darauf, eine Korrektur zu verlangen.

### **2.3.3 Interpretationsunterschiede bezüglich der Weisungen bei der Meldung von Steuerpflichtigen ohne Veranlagung oder andere Angaben**

Die EFK stellte wiederholt fest, dass Steuerpflichtige (natürliche Personen) ohne Veranlagung oder andere Angaben zum Zeitpunkt der NFA-Datenextraktion an die ESTV nicht gemeldet wurden (siehe Anhang 4). Dies ist typischerweise der Fall, wenn Steuerpflichtige neu in den Kanton zugezogen sind. Für diese erfolgte meist keine Meldung durch die KSTV. Nach Ansicht der EFK müssten diese Fälle jedoch gemeldet werden. Eine ähnliche Problematik könnte sich bei den juristischen Personen ergeben.

Die EFK forderte die Fachgruppe an der Sitzung vom 18. April 2017 auf, die Behandlung von Steuerpflichtigen zu präzisieren, die noch nicht veranlagt wurden und für die zum Zeitpunkt der Datenextraktion für den NFA noch keine Angaben vorliegen. Insbesondere sei festzulegen, ob diese Fälle gemeldet werden müssen, und anhand welcher Angaben die zu meldenden Beträge zu bestimmen sind.

#### **Stellungnahme der Fachgruppe**

Die Fachgruppe erachtet die Weisungen als ausreichend klar. Wenn einzelne Kantone ihre Pflicht zur provisorischen Veranlagung nicht vollumfänglich wahrnehmen, ist dies in erster Linie Sache der kantonalen Aufsicht und keine Frage, die im Rahmen des NFA gelöst werden kann. Meldungen von Beträgen anhand von Schätzungen wären mit einem unverhältnismässigen manuellen Aufwand verbunden.

## 3 Bearbeitung der Daten zum Ressourcenausgleich durch die ESTV

### 3.1 Ein geeignetes und gut dokumentiertes IKS

Die ESTV erhebt bei den Kantonen die Steuerdaten für den Ressourcenausgleich, nimmt die erforderlichen Bearbeitungen vor und übermittelt diese Daten der EFV. Werden Fehler festgestellt, ersucht die ESTV die betreffenden Kantone um die Lieferung neuer Daten.

Die ESTV hat ein Internes Kontrollsystem (IKS) errichtet, um zu gewährleisten, dass die ausgewerteten Daten vollständig und genau sind. Das neue Konzept für die Zugangsrechte zur Oracle-Datenbank mit stärker eingeschränkten Schreibrechten wurde im November 2016 umgesetzt. Der Prozess erfuhr im Jahr 2017 keine signifikanten Veränderungen.

Aus Sicht der EFK ist das IKS geeignet, und es wird wie beschrieben angewendet. Die Datenbearbeitung sowie die entsprechenden Kontrollen sind ordnungsgemäss dokumentiert.

#### Beurteilung

Die EFK stellte bei der Bearbeitung der Steuerdaten für den Ressourcenausgleich 2018 durch die ESTV keine Fehler fest.

Die FG QS nahm den Bericht der ESTV zur Datenlieferung der KSTV und den Bericht der EFK zu den vorgenommenen Kontrollen in den Kantonen am 18. April 2017 zur Kenntnis. Die Auswirkungen der festgestellten Fehler auf den NFA schätzte die FG QS als gering ein. Sie nahm deshalb keine Korrekturen vor (siehe Kapitel 2.3.2).

Die Beträge des Finanzausgleichs 2018 wurden den Kantonen von Juni bis August 2017 zur Stellungnahme unterbreitet. Der Kanton Zürich entdeckte einen Fehler in der Meldung der eigenen Steuerdaten und beantragte dessen Korrektur. Auf Empfehlung der FG QS genehmigte die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) die Fehlerbehebung. Die ESTV korrigierte die Steuerdaten für die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage entsprechend, was von der EFK überprüft werden konnte.

### 3.2 Eine stärkere Automatisierung könnte die Wirksamkeit und die Sicherheit der Prozesse erhöhen

Der NFA-Prozess bei der ESTV weist einen hohen Anteil manueller Bearbeitungsschritte auf, dazu gehören beispielsweise die Datenübermittlung oder die Generierung von 130 Jahresbescheinigungen zuhanden der Kantone. Nach Ansicht der EFK wäre eine stärkere IT-Unterstützung wünschenswert, um die Effizienz zu steigern und das Fehlerrisiko bei der Datenverarbeitung zu minimieren, etwa durch eine Automatisierung der Datenübermittlung oder die direkte Erzeugung von Bescheinigungen durch das System.

Die EFK empfahl der ESTV schon 2012 «zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Verarbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können. Zwecks Nutzung von Synergien mit der

bestehenden Anwendung der EFV sollte der Leistungserbringer BIT bei der Lösungsfindung einbezogen werden.»<sup>8</sup>

Die ESTV arbeitet seit einigen Jahren an der Entwicklung eines Datawarehouse («DAWA») als Programmkomponente von FISCAL-IT. Ursprünglich war geplant, die NFA-Prozesse soweit möglich in dieses Programm zu integrieren. Bei verschiedenen Komponenten zeigte sich aber, dass die besonderen Anforderungen für den NFA nicht durch FISCAL-IT abgedeckt werden können. Die ESTV hat 2017 Schritte für die Entwicklung eines separaten Programms eingeleitet. Damit sollen der Datentransfer der Kantone an die ESTV und die Kontrollen automatisiert werden. Ein Portal soll einen einfachen, effizienten und sicheren Datentransfer ermöglichen. Über eine Schnittstelle mit DAWA will die ESTV die NFA-Daten im Datawarehouse abbilden. Der neue Prozess soll bis Ende 2019 umgesetzt sein. Bis dahin werden die bestehenden Programme in ihrer aktuellen Form eingesetzt.

Die EFK-Empfehlung Nr. 15111.001 ist somit noch offen.

### **Stellungnahme der ESTV**

Die ESTV ist mit der Empfehlung der EFK einverstanden und hat den Auftrag zur Erstellung einer Vorstudie erteilt.

---

<sup>8</sup> Siehe Kapitel 5.2 des EFK-Berichts PA 15111, abrufbar auf der Webseite der EFK ([www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch)).



## 4 Bearbeitung der Daten zum Ressourcenausgleich durch das BFS

### 4.1 Das IKS stellt eine korrekte Datenbearbeitung sicher

Das BFS bezieht aus den ordentlich publizierten Statistiken die Indikatoren für die Berechnung des Lastenausgleichs. Für den NFA 2018 verwendete das BFS die Daten der Beschäftigungsstatistik 2014 und bei den übrigen Statistiken die Daten 2015. Es übermittelt die kompilierten Daten der EFV in Form von zwei XML-Dateien, eine für die kantonalen und die andere für die kommunalen Indikatoren. Mithilfe einer automatisierten Schnittstelle kann die EFV diese Daten in ihr Programm übernehmen. Auf Ersuchen der EFV werden die Daten zur Wohnbevölkerung als dritte Datei im Excel-Format übermittelt; dieses erfordert eine andere Bearbeitung (siehe auch Kapitel 5.2).

Das BFS hat ein IKS errichtet, um die Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten zu gewährleisten. Die an der Produktion dieser Daten beteiligten Sektionen des BFS führen NFA-spezifische Kontrollen (Plausibilitätstests) durch. Seit 2017 verwaltet das BFS den NFA-Datenerhebungsprozess mit der Software Fabasoft. Damit organisiert das BFS die zu erledigenden Aufgaben und stellt die Aufbewahrung der Dateien sicher. 2017 wurden an diesem Prozess keine weiteren Änderungen vorgenommen. Aus Sicht der EFK ist das IKS geeignet, und es wird wie beschrieben angewendet.

#### Beurteilung

Die EFK stellte bei der Bearbeitung der Daten für den Lastenausgleich 2018 durch das BFS keine Fehler fest.

Am 18. April 2017 nahm die FG QS den Bericht des BFS zur Datenerhebung zur Kenntnis. Sie brachte keine Bemerkungen an.

### 4.2 Die Dokumentation der Berechnungen und Kontrollen ist verbesserungsfähig

2016 stellte die EFK fest, dass wichtige Kontrollen im NFA-Datenverarbeitungsprozess gut erledigt wurden, diese aber im internen Prozesshandbuch nicht beschrieben waren. Die Beschreibung dieser durchgeführten Kontrollen könnte ergänzend in das Handbuch aufgenommen werden. Punktuell sollte die Dokumentation der durchgeführten Kontrollen verbessert werden. Schliesslich waren die Dateien mit den definitiven NFA-Daten an die EFV nicht schreibgeschützt abgelegt. Es bestand das Risiko einer nachträglichen Veränderung der Dateien und somit eines Verlusts von Beweismitteln für die der EFV übermittelten Daten.

Die EFK empfahl dem BFS, das Handbuch zu ergänzen und die Dokumentation der Kontrollen auszubauen. Ferner empfahl sie, die definitiven Dateien mit der Berechnung der Indikatoren und den an die EFV gelieferten Daten so aufzubewahren, dass jegliche nachträgliche Änderung ausgeschlossen werden kann.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Siehe Kapitel 4.1 des EFK-Berichts PA 16058, Empfehlung 1, abrufbar auf der Webseite der EFK ([www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch)).

Bei der Prüfung 2017 stellte die EFK fest, dass das Handbuch noch nicht ergänzt wurde. Die Dokumentation der Kontrollen wurde ausgebaut, wobei die EFK noch Optimierungspotenzial ortet. Die definitiven Daten mit der Berechnung der Indikatoren und an die EFV gelieferten Daten sind inzwischen gegen nachträgliche Änderungen geschützt. Die EFK-Empfehlung Nr. 16058.001 bleibt somit noch offen.

### **Stellungnahme des BFS**

Wie im vorliegenden Bericht erwähnt, hat das BFS ein System zur Aufbewahrung der Dateien mit der Berechnung der Indikatoren eingeführt, das keine nachträglichen Änderungen mehr zulässt. Das Prozesshandbuch wurde seit der letzten Prüfung ergänzt. Die Dokumentation der Kontrollen wird noch bis zur nächsten Datenerhebung (März 2018) in der von der EFK vorgeschlagenen Richtung ausgebaut.

Zu den Indikatoren, die das BFS für den Lastenausgleich liefert, gehört der für die Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs ins Gewicht fallende Armutsindikator. Er basiert auf einem Katalog von rund hundert kantonalen Leistungen. Zu seiner Berechnung ist eine erhebliche manuelle Bearbeitung nötig, die kaum automatisiert werden kann. 2016 stellte die EFK fest, dass das Verfahren zur Berechnung des Armutsindikators nicht dokumentiert war. Bei einer möglichen Stellvertretung bestand dadurch das Risiko von Bearbeitungsfehlern. Die EFK empfahl dem BFS, das Verfahren zur Berechnung des Armutsindikators und zur Verwendung der Arbeitsdateien zu dokumentieren.<sup>10</sup> Die EFK stellte fest, dass das BFS eine geeignete Dokumentation erstellt hat. Die EFK-Empfehlung Nr. 16058.002 gilt somit als umgesetzt.

---

<sup>10</sup> Siehe Kapitel 4.2 des EFK-Berichts PA 16058, Empfehlung 2, abrufbar auf der Webseite der EFK ([www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch)).

## 5 Berechnung der Beträge des Finanzausgleichs durch die EFV

### 5.1 Dotierung der Ausgleichsgefässe entspricht der FiLaV

Die EFV importiert die von der ESTV und vom BFS erhaltenen Daten mit einem speziellen Programm und berechnet die Finanzausgleichsbeträge gemäss den Bestimmungen der FiLaV. Dieser Prozess wird von zwei Mitarbeitenden durchgeführt, die parallel und unabhängig voneinander arbeiten. Die Berechnungsergebnisse werden anschliessend mit einer spezifischen Softwarelösung verglichen. Mit Kontrolljournalen werden die einzelnen Schritte der Datenbearbeitung überprüft. Die EFV nahm 2017 keine wesentlichen Änderungen am Bearbeitungsprozess oder an den Kontrollen vor. Aus Sicht der EFK ist das IKS geeignet, und wird wie beschrieben angewendet. Die Kontrollschritte sind ordnungsgemäss dokumentiert.

Gemäss den Bestimmungen der FiLaV wurden die Ausgleichszahlungen (des Ressourcenausgleichs) für das Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr an die Entwicklung des Ressourcenpotenzials der Schweiz angepasst (beim Ressourcenausgleich<sup>11</sup>) bzw. an die Wachstumsrate des Landesindex der Konsumentenpreise (beim Lastenausgleich<sup>12</sup>). Der Härteaussgleich (HA<sup>13</sup>) wurde reduziert, und der ressourcenstark gewordene Kanton Obwalden verliert seinen Anspruch auf den HA. Der Bundesrat wird die FiLaV entsprechend anpassen.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben kontrollierte die EFK die statistischen Berechnungen der Finanzausgleichsbeträge 2018 durch die EFV eingehend. Sie stellte keine Fehler fest.

Am 14. Juni 2017 nahm die FG QS die von der EFV für den Finanzausgleich 2018 berechneten Daten zur Kenntnis. Sie brachte keine Bemerkungen an. Diese Daten wurden im Juni 2017 zusammen mit dem Vernehmlassungsbericht der EFV zum Finanzausgleich 2018 zuhanden der Kantone publiziert. Die Konsultation führte zur Korrektur der Steuerdaten eines Kantons (siehe Kapitel 4.1). Die EFV berechnete die Finanzausgleichsbeträge neu, was von der EFK überprüft werden konnte.

Die jährliche Auszahlung des Finanzausgleichs an die Kantone erfolgt über die Kontokorrente der EFV, jeweils in zwei Tranchen am 30.6. und am 31.12. des NFA-Referenzjahres. Die EFK überprüfte stichprobenweise die Richtigkeit der Zahlungsaus- und -einzüge der beiden letzten Tranchen (d. h. derjenigen vom Dezember 2016 und vom Juni 2017) und stellte dabei keine Fehler fest.

#### Beurteilung

Die EFK stellte bei der Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2018 durch die EFV und den Zahlungsaus- und -einzügen der beiden letzten Tranchen vom Dezember 2016 und Juni 2017 keine Fehler fest.

<sup>11</sup> Art. 23 FiLaV (Ressourcenausgleich)

<sup>12</sup> Art. 31 FiLaV (geografisch-topografischer Lastenausgleich) und Art. 38 FiLaV (soziodemografischer Lastenausgleich)

<sup>13</sup> Art. 56 FiLaV (Härteaussgleich)

## 5.2 Ersatz der Berechnungssoftware 2018

Das Informatikprogramm für die Berechnung des Finanzausgleichs (FA Excel-DB) funktionierte auf einer Windows Server-Plattform, für die der Editor ab Ende 2016 keinen Support mehr leistet. Um die Zuverlässigkeit der Berechnungen zu gewährleisten, wurde die Anwendung in eine aktuellere Programmversion migriert, für die es nach 2017 aber auch keinen Support mehr gibt. Schon 2016 testete die EFV die Software «R». «R» ist eine Applikation für die Bearbeitung statistischer Daten. Die EFV setzt diese «open-source»-Software schon heute zur Erstellung von Steuerstatistiken ein. Zu Testzwecken wurden die Ausgleichsbeträge 2008–2018 mit «R» berechnet. Die Tests führten laut EFV zu übereinstimmenden Ergebnissen.

2017 hat die EFV eine umfassende Bedarfsanalyse erstellt. Die Beibehaltung der bisherigen Software erwies sich als technisch nicht sinnvoll. Eine auf einer anderen Technologie basierende Variante wurde wegen ihrer hohen Betriebskosten ausgeschlossen. So fiel die Wahl auf «R», das die Zuverlässigkeit der Berechnungen im Vergleich zur heutigen Lösung bei günstigen Betriebskosten erhöht. Zur Kontrolle werden die Beträge des Finanzausgleichs parallel dazu mit MS-Excel-Tabellen mit automatisierten Makros berechnet. Mittels Vergleich der Ergebnisse können allfällige Rechnungsfehler ermittelt werden.

Die EFV plant die neue Organisation der NFA-Datenbearbeitung bis Ende 2017 umzusetzen, eine vollständige Dokumentation des neuen Prozesses zu erstellen, erweiterte Testscenarien auf der neuen Software durchzuführen und eine Leistungsvereinbarung mit dem BIT abzuschliessen.

Die EFV erhält die NFA-Daten von der ESTV und dem BFS in unterschiedlichen Formaten (siehe auch Kapitel 4.1). Der Versand der Daten durch die beiden Ämter und die Entgegennahme bei der EFV bedingen Konvertierungsschritte. Die EFK fordert die drei beteiligten Stellen auf zu prüfen, inwiefern eine Anpassung ihrer Datentransferspezifikationen den Aufwand für die Datenkonvertierung und das Fehlerrisiko senken könnte.

## 5.3 Hauptkomponentenanalyse liefert relevante Ergebnisse

Der soziodemografische Lastenausgleich basiert auf sechs Indikatoren. Um die Anzahl Variablen in der Gleichung zu reduzieren, wird im NFA die sogenannte Hauptkomponentenanalyse (Principal Component Analysis, PCA) verwendet. Die statistische Methode besteht darin, miteinander in Beziehung stehende (in der Statistik sogenannte korrelierte) Variablen in nicht korrelierte neue Variablen umzuwandeln, die «Hauptkomponenten» oder Hauptachsen genannt werden. Mithilfe der PCA kann die Anzahl an Variablen und die Redundanz der Informationen reduziert werden.<sup>14</sup> So werden die sechs NFA-Indikatoren auf zwei Komponenten reduziert, eine für die drei Lastenindikatoren aufgrund der Bevölkerungsstruktur auf Kantonsebene (SLA-AC) und eine für die drei Kernstadtindikatoren auf Gemeindeebene (SLA-F).

2017 nahm die EFK eine detaillierte Prüfung der Komponentenberechnung vor. Sie kam zum Schluss, dass die Berechnungen korrekt und methodenkonform sind.

Die durch die Hauptachse erklärte Varianz, welche die Relevanz abbildet, mit der die neue Variable die ursprünglichen Variablen «zusammenfasst», beträgt beim SLA-AC-Indikator

---

<sup>14</sup> Quelle: Wikipedia

59 Prozent und beim SLA-F-Indikator 58 Prozent. Das Ergebnis kann als relevant gelten. Beim SLA-AC-Indikator zeichnet sich jedoch eine sinkende Tendenz ab. Lag der Wert zwischen 2008 und 2013 noch stabil bei rund 62 Prozent, nahm er in der Folge konstant ab. Sollte dieser Trend längerfristig anhalten, wäre die Berechnungsmethode dieses Indikators zu überdenken.

## 5.4 Erwartete Auswirkungen der Steuervorlage 17

Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USTR III) durch das Stimmvolk am 12. Februar 2017 hat der Bundesrat die Eckwerte für die neue Steuervorlage 17 (SV 17) erarbeitet. Die SV 17 sollte bis im Dezember in der Vernehmlassung sein und im Frühling 2018 an das Parlament überwiesen. Anschliessend werden die Kantone die Anpassungen des StHG in ihre kantonalen Steuergesetze integrieren. Das Inkrafttreten ist auf Bundesebene 2019 und auf kantonaler Ebene 2020 geplant. Das Steuerjahr 2020 wird erstmals für das Referenzjahr 2024 in die Bemessungsgrundlage des NFA einfließen. Die vorliegende Analyse der erwarteten Auswirkungen erfolgt unter Vorbehalt allfälliger Entwicklungen bis zur definitiven Annahme der Vorlage.

Die Ziele der SV 17 stimmen grundsätzlich mit denen der USTR III überein. Die Reform wird aufgrund des Wegfalls der kantonalen Steuerregimes (Holdings, Sitz- oder Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften) Auswirkungen auf den NFA haben. Die Kantone werden innert einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts die Realisierung von stillen Reserven und Goodwill, soweit sie nach altem Recht nicht steuerbar gewesen wären, gesondert mit einem tieferen Steuersatz (Einführung eines vom kantonalen Gesetzgeber festgelegten Sondersteuersatzes), besteuern können. Damit sollen Gesellschaften, die vom Wegfall der bisherigen kantonalen Steuerregimes betroffen sind, vor einer plötzlichen höheren Steuerbelastung (Fiskalschock) geschützt werden. In der Übergangsphase werden somit weiterhin die Betafaktoren des Referenzjahres 2020 angewandt, und zwar auch dann, wenn die juristischen Personen vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen freiwillig auf ihren besonderen Steuerstatus verzichten. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes wird das Volumen der Gewinne, das weiterhin mit den Betafaktoren gewichtet wird, jährlich um ein Fünftel reduziert.

Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus wird eine Erhöhung des Ressourcenpotenzials nach sich ziehen. Um diesen Effekt zu korrigieren und das unterschiedliche Besteuerungspotenzial von juristischen und natürlichen Personen zu berücksichtigen, ist eine Gewichtung der Unternehmensgewinne aufgrund der effektiven steuerlichen Ausschöpfung (im Schweizer Durchschnitt) vorgesehen. Diese Gewichtung würde durch die Einführung neuer differenzierter Zetafaktoren erfolgen, die für die Einkommen in- bzw. ausserhalb der sogenannten Patentbox gelten. Die Einzelheiten werden in Verordnungen zu regeln sein.

Zudem werden die ressourcenschwachen Kantone sieben Jahre lang einen Ergänzungsbeitrag in Höhe von 180 Millionen Franken pro Jahr erhalten. Alimentiert wird dieser Beitrag durch die im Härteausgleich freiwerdenden Bundesmittel.

## 6 Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung

Die Fachgruppe Qualitätssicherung (FG QS) begleitet den jährlichen NFA-Prozess. Für die Ermittlung der Finanzausgleichszahlungen für das NFA-Referenzjahr 2018 nahm sie ihre Aufgaben<sup>15</sup> wie folgt wahr:

Datum	Sitzung	Gegenstand und Zweck
18. April 2017	1. ordentliche Sitzung	Kontrolle der Datenerfassung des Ressourcen- und Lastenausgleichs in den Kantonen
14. Juni 2017	2. ordentliche Sitzung	Plausibilisierung und Überarbeitung der Daten. Verabschiedung der Berechnungen für die Vernehmlassung
31. August 2017	3. ordentliche Sitzung	Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse und Empfehlung an die FDK

Tabelle 4: Sitzungen der FG QS 2017

Die EFK nahm in beobachtender Funktion an den Sitzungen teil. Sie informierte die Fachgruppe über die Feststellungen aus ihren Prüfungen. Die Funktionsweise der Fachgruppe gibt aus Sicht der EFK keinen Anlass zu Bemerkungen.

Die FG QS muss im Rahmen ihres Mandats auch immer wieder darüber entscheiden, wie gewisse Sachverhalte in das Ressourcenpotenzial einfließen sollen. Um die Gleichbehandlung der Kantone zu gewährleisten, werden diese Entscheidungen in einer Zusammenfassung festgehalten. Dieses Dokument wird jährlich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen veröffentlicht.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Art. 45 FiLaV «Aufgaben der Fachgruppe»

<sup>16</sup> «Entscheide der Fachgruppe Qualitätssicherung», [https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzausgleich/zahlen/2018/Entscheide\\_Fachgruppe\\_Qualitaetsicherung.pdf.download.pdf/](https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzausgleich/zahlen/2018/Entscheide_Fachgruppe_Qualitaetsicherung.pdf.download.pdf/)

## 7 Follow-up der Empfehlungen

Nach Abschluss der vorliegenden Prüfung waren noch drei Empfehlungen zum NFA offen. Sie sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Nr.	Bei früherer Prüfung abgegebene Empfehlung	Follow-up der Empfehlung bei der Prüfung 2017
15111.001	Die EFK empfiehlt der ESTV zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Verarbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können. Zwecks Nutzung von Synergien mit der bestehenden Anwendung der EFV sollte der Leistungserbringer BIT bei der Lösungsfindung einbezogen werden. Die EFK empfiehlt grosse Zurückhaltung bei der Entwicklung weiterer spezifischer Projekte für die NFA-Daten; stattdessen seien die entsprechenden Erfordernisse so weit wie möglich in die Entwicklung des Gesamtprogramms FISCAL-IT zu integrieren.	Die ESTV hat Schritte unternommen, die in Richtung der Empfehlung gehen, Letztere bleibt zu diesem Zeitpunkt noch offen. Der Punkt wird im Kapitel 3.2 behandelt.
16058.001	Die EFK empfiehlt dem BFS, die Dokumentation des internen Prozessverwaltungshandbuchs zu ergänzen und die Dokumentation der Kontrollen auszubauen. Sie empfiehlt ferner, die definitiven Dateien mit der Berechnung der Indikatoren und den an die EFV gelieferten Daten so aufzubewahren, dass jegliche nachträgliche Änderung ausgeschlossen werden kann.	Die Empfehlung wurde 2017 teilweise umgesetzt, sie bleibt zu diesem Zeitpunkt noch offen. Der Punkt wird im Kapitel 4.2 behandelt.
16058.002	Die EFK empfiehlt dem BFS, das Verfahren zur Berechnung des Armutsindikators und zur Verwendung der Arbeitsdateien zu dokumentieren.	Die Empfehlung wurde 2017 umgesetzt. Der Punkt gilt als abgeschlossen. Er wird im Kapitel 4.2 behandelt.

Tabelle 5: Follow-up der EFK-Empfehlungen

# Anhang 1: Rechtsgrundlagen

---

## Rechtstexte

---

Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0)

---

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)

---

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2)

---

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.21)

---

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11)

---

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14)

---

Verordnung des EFD über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (SR 642.124)

---

Weisungen des EDI vom 9. Mai 2008 über die Datenerhebung und -lieferung, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 der FiLaV

---

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Bearbeitung der Daten zum Ressourcen- und zum Lastenausgleich durch die ESTV, das BFS und die EFV sowie daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen, gestützt auf die FiLaV

---

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone, gestützt auf Artikel 22 der FiLaV

---



## Anhang 2: Abkürzungen

BFS	Bundesamt für Statistik
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DBST	Direkte Bundessteuer
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ENP	Einkommen natürlicher Personen
EQP	Einkommen quellenbesteuarter natürlicher Personen
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FA Excel-DB	Excel-Datenbank zum Finanzausgleich
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FG QS	Fachgruppe Qualitätssicherung (Art. 44 FiLaV)
FiLaV	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.21)
FKG	Finanzkontrollgesetz (SR 614.0)
GJP	Gewinne juristischer Personen
HA	Härteausgleich
IKS	Internes Kontrollsystem
KFK	Kantonale Finanzkontrollen
KGST	Kantons- und Gemeindesteuer
KSTV	Kantonale Steuerverwaltung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

NFA-Meldung	Erhebung und Lieferung der NFA-Daten gemäss den Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008
PCA	Hauptkomponentenanalyse (Principal Component Analysis)
SLA-AC	Lastenausgleich aufgrund der Bevölkerungsstruktur
SLA-F	Lastenausgleich Kernstädte
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
SV 17	Steuervorlage 17
USTR III	Unternehmenssteuerreform III
VNP	Vermögen natürlicher Personen
XML	Extensible Markup Language (für den automatisierten Austausch von Inhalten verwendetes Dateiformat)

## Anhang 3: Glossar

---

Gemischte Gesellschaft	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben (Art. 28 Abs. 4 StHG).
Holding-Gesellschaft	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben (Art. 28 Abs. 2 StHG).
Kantonale Statusgesellschaften	Nach Artikel 28 Absatz 2 ff. StHG werden drei steuerliche kantonale Sonderstatus unterschieden.
Ordentlich besteuerte juristische Person	Das DBG unterscheidet für die Besteuerung von juristischen Personen nicht zwischen ordentlich besteuerten Gesellschaften und solchen mit kantonalem Sonderstatus. Gemäss StHG gibt es hingegen diese Unterscheidung auf kantonaler Ebene.
Patentbox	Steuerliche Massnahme privilegierter Besteuerung der Erlöse eines Unternehmens aus Patenten und vergleichbaren Rechten.
Sitz- oder Domizilgesellschaft	Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben (Art. 28 Abs. 3 StHG).

---

### **Priorisierung der Empfehlungen**

Die EFK priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

## Anhang 4: Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen

### Bemerkung zur Höhe der Fehlerbeträge:

Die Evaluation der festgestellten Fehler bezieht sich auf die von der kantonalen Steuerverwaltung gemeldeten Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Ressourcenpotenzials. Zur Berechnung des Ressourcenindex werden diese Beträge anschliessend mit Freibeträgen verrechnet und gewichtet. Der Ressourcenindex seinerseits ist massgebend für die Berechnung der Ein- und Auszahlungen im Ressourcenausgleich.

### I. Systematische Fehler

#### a) Keine Meldung des Einkommens und Vermögens von bisher nie veranlagten Steuerpflichtigen

<b>Indikator</b>	ENP und VNP
<b>Kanton</b>	TI
<b>Beschreibung</b>	Einkommen und Vermögen von bisher nie veranlagten Steuerpflichtigen (z. B. Neuzuzug im Kanton, Volljährigkeit im Lauf des Jahres) wurden nicht gemeldet.
<b>Fehlerquantifizierung</b>	Insgesamt wurden von der KSTV 2000 Fälle identifiziert. 410 wurden inzwischen für ein Einkommen von insgesamt 25 381 300 Franken und ein Reinvermögen von 255 486 000 Franken veranlagt. Bei einer unbestimmten Zahl der Fälle ist die Nichtmeldung richtig, da die Steuerpflichtigen zusammen mit ihren Ehepartnern veranlagt wurden. Bei den übrigen Fällen (maximal 1590) ist die Schätzung des steuerbaren Einkommens und Reinvermögens nicht möglich (fehlende Angaben, noch nicht eingegangene oder noch nicht im System erfasste Steuererklärung).
<b>Erforderliche Korrektur</b>	Das steuerbare Einkommen sollte bei den 410 abgeklärten Fällen um 25 381 300 Franken (0,21 %), das Reinvermögen um 255 486 000 Franken (0,43 %) erhöht werden. Bei den übrigen festgestellten Fällen kann die KSTV den Betrag für die Korrektur nicht bestimmen.
<b>Antrag der EFK</b>	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2012–2014 nachgeliefert werden. Die Gesamtauswirkung auf die Indikatoren ENP und VNP kann nicht quantifiziert werden.

**b) Keine Meldung des Einkommens bei nicht vorhandener Vorausrechnung**

<b>Indikator</b>	ENP
<b>Kanton</b>	BL
<b>Beschreibung</b>	Das Einkommen von fünf Steuerpflichtigen noch ohne Veranlagung und Vorausrechnung wurde nicht gemeldet.
<b>Fehlerquantifizierung</b>	Das steuerbare Einkommen beläuft sich aufgrund der inzwischen erfolgten Veranlagung oder der Steuererklärung des Vorjahrs für drei Steuerpflichtige auf insgesamt 2 506 000 Franken. Das Einkommen der beiden anderen Steuerpflichtigen konnte mangels Angaben nicht bestimmt werden. Weitere ähnliche Fälle, und damit ein systematischer Fehler, sind nicht auszuschliessen.
<b>Erforderliche Korrektur</b>	Das steuerbare Einkommen sollte für die drei abgeklärten Fälle um 2 506 000 Franken (0,02 %) sowie um einen zu bestimmenden Betrag für die beiden anderen festgestellten und die allfälligen weiteren ähnlichen Fälle erhöht werden.
<b>Antrag der EFK</b>	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2012–2014 nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.

**c) Keine Meldung des Einkommens und Vermögens bei nicht vorhandener Vorausrechnung**

<b>Indikator</b>	ENP und VNP
<b>Kanton</b>	VD
<b>Beschreibung</b>	Das Einkommen und/oder Vermögen der Steuerpflichtigen noch ohne Veranlagung und Vorausrechnung zum Zeitpunkt der Extraktion für den NFA wurden nicht gemeldet.
<b>Fehlerquantifizierung</b>	Von der KSTV wurden total 139 Fälle identifiziert. Das nicht gemeldete Einkommen beläuft sich gemäss den zum Zeitpunkt der Extraktion verfügbaren Angaben (frühere Veranlagung oder Rechnung) auf insgesamt 1 319 500 Franken, das nicht gemeldete Vermögen auf 27 498 000 Franken.
<b>Erforderliche Korrektur</b>	Das steuerbare Vermögen sollte um 1 319 500 Franken (<0,01 %), das Reinvermögen um 27 498 000 Franken (0,02 %) erhöht werden.
<b>Antrag der EFK</b>	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2012–2014 nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.

**d) Keine Meldung des Einkommens bei nicht fakturierter Steuer unter 300 Franken**

<b>Indikator</b>	ENP
<b>Kanton</b>	SH
<b>Beschreibung</b>	Bei zwei Steuerpflichtigen mit einem Steuerbetrag unter 300 Franken wurde (gemäss Art. 1 der Verordnung des EFD über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer) keine provisorische Rechnung erstellt. Ihr Einkommen wurde nicht gemeldet.
<b>Fehlerquantifizierung</b>	Das steuerbare Einkommen der beiden Fälle beträgt insgesamt 77 200 Franken. Weitere ähnliche Fälle, und damit ein systematischer Fehler, sind nicht auszuschliessen.
<b>Erforderliche Korrektur</b>	Das steuerbare Einkommen sollte um 77 200 Franken (<0,01 %) für die beiden abgeklärten Fälle sowie um einen zu bestimmenden Betrag für die allfälligen weiteren ähnlichen Fälle erhöht werden.
<b>Antrag der EFK</b>	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2012–2014 nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.

**e) Keine Meldung für Gesellschaften in Liquidation oder Konkurs**

<b>Indikator</b>	GJP
<b>Kanton</b>	GE
<b>Beschreibung</b>	Gesellschaften in Liquidation oder Konkurs, zu denen für das Steuerjahr keine Angaben (Veranlagung, pendentes Dossier oder Vorausrechnung) vorliegen, wurden nicht gemeldet.
<b>Fehlerquantifizierung</b>	Für die von der KSTV identifizierten 518 Fälle beträgt der steuerbare Gewinn laut den letzten verfügbaren Angaben (Vorjahre) insgesamt 4 281 600 Franken. Der massgebende Gewinn kann in Anbetracht der Liquidations- oder Konkursituation tiefer sein.
<b>Erforderliche Korrektur</b>	Der steuerbare Gewinn sollte um 4 281 600 Franken (0,01 %) oder um einen aufgrund der Neubewertung bestimmten Betrag erhöht werden.
<b>Antrag der EFK</b>	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2012–2014 nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.

**f) Keine Meldung für Gesellschaften in Konkurs**

<b>Indikator</b>	GJP
<b>Kanton</b>	VD
<b>Beschreibung</b>	Gesellschaften in Konkurs sind von der automatischen Extraktion für die NFA-Meldung ausgenommen, da sie mit einem separaten Modul der Veranlagungssoftware bearbeitet werden. Sie werden von der KSTV gesondert analysiert. Zwei wurden manuell gemeldet.
<b>Fehlerquantifizierung</b>	572 von der KSTV identifizierte Fälle wurden aufgrund des geringen Betrags nicht gemeldet (72 770 Franken).
<b>Erforderliche Korrektur</b>	Der steuerbare Gewinn sollte um 72 770 Franken (<0,01 %) erhöht werden.
<b>Antrag der EFK</b>	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2012–2014 nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.

**g) Kategorisierung von Hilfsgesellschaften**

<b>Indikator</b>	GJP
<b>Kanton</b>	GE
<b>Beschreibung</b>	Domizil- und gemischte Gesellschaften werden im System als «Hilfsgesellschaften» erfasst. Die Unterscheidung gemäss StHG erfolgt nach Vorhandensein im System (oder nicht) von Angaben zu einer Geschäftstätigkeit in der Schweiz. In einem Fall waren in der Rubrik Inlandtätigkeit im System Angaben vorhanden, obschon diese Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausübt. Diese Angaben sind für die Veranlagung nicht relevant, die Gesellschaft wurde aber dadurch fälschlicherweise als gemischte statt Domizilgesellschaft gemeldet.
<b>Fehlerquantifizierung</b>	Aufgrund der unterschiedlichen Betafaktoren bei Domizilgesellschaften (11,3 %) und gemischten Gesellschaften (12,3 %) sowie der Reduktion für Beteiligungen ergibt sich ein um 257 100 Franken (<0,01 %) zu hoher massgebender Gewinn. Weitere ähnliche Fälle, und damit ein systematischer Fehler, sind nicht auszuschliessen.
<b>Erforderliche Korrektur</b>	Der kantonale Statuscode gemäss StHG sollte um den identifizierten Fall sowie um allfällige weitere ähnliche Fälle korrigiert werden.
<b>Antrag der EFK</b>	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2012–2014 neu geliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.

## II. Nicht systematische Fehler

### a) Meldung des kumulierten Einkommens der beiden letzten veranlagten Jahre

<b>Indikator</b>	ENP
<b>Kanton</b>	TI
<b>Beschreibung</b>	Bei 115 Steuerpflichtigen wurde aus unerfindlichem Grund das kumulierte steuerbare Einkommen der beiden letzten veranlagten Jahre (z. B. 2013 und 2014) gemeldet.
<b>Fehlerquantifizierung</b>	Das steuerbare Einkommen bei den 115 identifizierten Fällen beläuft sich auf insgesamt 10 359 700 Franken.
<b>Erforderliche Korrektur</b>	Das steuerbare Einkommen sollte um 10 359 700 Franken (0,09 %) gesenkt werden.
<b>Antrag der EFK</b>	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2014 neu geliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.

### b) Codierung einzelner Domizil- und gemischter Gesellschaften

<b>Indikator</b>	GJP
<b>Kanton</b>	VD
<b>Beschreibung</b>	Eine Gesellschaft, die den Kriterien einer gemischten Gesellschaft entspricht, wurde als Domizilgesellschaft gemeldet. Es handelt sich um einen manuellen Codierungsfehler. Der steuerbare Reingewinn DBST dieser Gesellschaft beläuft sich auf 14 317 000 Franken. Hingegen wurden fünf Gesellschaften, die einer Domizilgesellschaft entsprechen, als gemischte Gesellschaft gemeldet. Bei zweien erfolgte diese Codierung, weil sie künftig die Kriterien einer gemischten Gesellschaft erfüllen sollten. Bei den drei anderen handelt es sich um einen Codierungsfehler. Der steuerbare Reingewinn DBST der fünf Gesellschaften beläuft sich auf insgesamt 91 877 100 Franken.
<b>Fehlerquantifizierung</b>	Aufgrund der unterschiedlichen Betafaktoren bei Domizilgesellschaften (11,3 %) und gemischten Gesellschaften (12,3 %) sowie der Reduktion für Beteiligungen ergibt sich für die sechs obgenannten Gesellschaften ein um 745 000 Franken (0,01 %) zu hoher massgebender Gewinn.
<b>Erforderliche Korrektur</b>	Der kantonale Statuscode gemäss StHG sollte um den identifizierten Fall korrigiert werden.
<b>Antrag der EFK</b>	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2014 neu geliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.



**c) Aufgrund komplexer Ereigniskonstellation nicht gemeldeter Steuerpflichtiger**

<b>Indikator</b>	VNP
<b>Kanton</b>	SG
<b>Beschreibung</b>	Bei einer noch nicht veranlagten Person konnte das Extraktionsprogramm aufgrund einer komplexen Mutationsabfolge bei diesem Steuerpflichtigen die Angaben der Vorjahre im System nicht übernehmen. Sein Vermögen wurde nicht gemeldet.
<b>Fehlerquantifizierung</b>	Das Reinvermögen des Steuerpflichtigen beläuft sich auf 10 172 500 Franken.
<b>Erforderliche Korrektur</b>	Das Reinvermögen sollte um 10 172 500 Franken (0,01 %) erhöht werden.
<b>Antrag der EFK</b>	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2014 nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.

**d) Weitere nicht systematische Fehler ohne erhebliche Auswirkungen**

<b>Indikator</b>	<b>Kanton</b>	<b>Kurze Fehlerbeschreibung</b>	<b>Erforderliche Korrektur der NFA-Meldung</b>
ENP	SH	Das Einkommen von zwei noch nicht veranlagten Steuerpflichtigen wurde trotz verfügbarer Informationen des Vorjahrs nicht gemeldet.	Das steuerbare Einkommen ist um 472 700 Franken (0,02 %) zu erhöhen.
ENP	SH	Mangels Veranlagung wurde das Einkommen einer ausländischen, beschränkt steuerpflichtigen Person nicht gemeldet.	Das steuerbare Einkommen ist zu erhöhen. Unbestimmter, aber als gering erachteter Betrag.
ENP	SH	Mangels Informationen wurde das Einkommen eines im Lauf des Jahres aus dem Ausland zugezogenen Steuerpflichtigen nicht gemeldet.	Das steuerbare Einkommen ist zu erhöhen. Unbestimmter, aber als gering erachteter Betrag.
ENP	TI	Aufgrund eines manuellen Codierungsfehlers wurde ein Steuerpflichtiger für die KGST, nicht aber die DBST veranlagt. Sein Einkommen wurde nicht gemeldet (2000 Franken KGST).	Das steuerbare Einkommen ist zu erhöhen. Unbestimmter, aber als gering erachteter Betrag.
ENP	TI	Aufgrund eines manuellen Codierungsfehlers im Steuerregister und im Veranlagungssystem wurde das Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht gemeldet.	Das steuerbare Einkommen ist um 271 900 Franken (<0,01 %) zu erhöhen.
ENP	VD	Aufgrund eines manuellen Codierungsfehlers bei der Veranlagung wurde das Einkommen eines Steuerpflichtigen mit 0 statt dem tatsächlichen Betrag (274 900 Franken) gemeldet.	Das steuerbare Einkommen ist um 274 900 Franken (<0,01 %) zu erhöhen.

Indikator	Kanton	Kurze Fehlerbeschreibung	Erforderliche Korrektur der NFA-Meldung
EQP	BL	Die Quellenbesteuertenabrechnung einer Sozialversicherung wurde im System als nur ein Steuerpflichtiger erfasst, betraf aber zwischen 800 und 900 Empfänger einer Lohnsumme von insgesamt 5 927 588 Franken. Der Abzug wurde vollständig in der Kategorie «Ansässige» erfasst, ein kleiner Teil der Empfänger waren aber französische und deutsche Grenzgänger.	Die Grenzgängerbeträge sind in der richtigen Kategorie zu melden. Unbestimmter, aber als gering erachteter Betrag.
EQP	BL	Eine quellenbesteuerte Person, die im Lauf des Jahres ins Ausland zog, wurde dreimal in drei verschiedenen Kategorien (Ansässige, Grenzgänger und Andere) gemeldet. Die Meldung in der Kategorie «Andere» von 14 400 Franken konnte nicht begründet werden.	Die Meldung von 14 400 Franken ist der richtigen Kategorie zuzuordnen.
EQP	BL	Der Bruttolohn einer quellenbesteuerten Person (184 966 Franken) wurde als Ansässiger statt Grenzgänger gemeldet.	Das massgebende Einkommen ist um 16 323 Franken zu senken (nach Anwendung der $\gamma$ - und $\delta$ -Faktoren).
VNP	SG	Aufgrund eines manuellen Bearbeitungsfehlers bei der Veranlagung wurde das Vermögen eines Steuerpflichtigen nicht gemeldet.	Das Reinvermögen ist um 4 053 500 Franken (<0,01 %) zu erhöhen.
VNP	SH	Das Vermögen zweier Steuerpflichtiger wurde trotz Vermögensangaben im System mit 0 gemeldet.	Das Reinvermögen ist um 6 634 000 Franken (0,05 %) zu erhöhen.

### III. Weitere Feststellungen ohne Einfluss auf das Ressourcenpotenzial

Indikator	Kanton	Beschreibung
ENP	VD	Ein Steuerpflichtiger, der die Schweiz 2014 verlassen hatte und später im Jahr zurückkam, wurde zweimal gemeldet. Die Höhe des gemeldeten Einkommens ist korrekt.
EQP	TI	Das Informatiksystem enthält nicht die nötigen Angaben für die Zuordnung von Quellenbesteuerten auf effektiver Basis. Die Aufteilung zwischen «Ansässigen» und «Anderen» erfolgt deshalb zum Teil aufgrund von Bevölkerungsstatistiken. 2014 wurden 40 % aller Quellenbesteuertenlöhne so eingeteilt. Die Höhe der gemeldeten Löhne ist korrekt.
GJP	GE	Eine Gesellschaft wurde infolge Fusion gelöscht. Da das Dossier im Veranlagungssystem weiterhin pendent war, wurde die Gesellschaft fälschlicherweise mit Gewinn 0 gemeldet.

